

Anmeldung für den ersten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)



GEMEINDE BERIKON

Gesamterneuerungswahl für die Amtsperiode 2026-2029

Zu wählende Behörde / Kommission	
Erster Wahlgang vom	28. September 2025
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	
Bei der Gemeindeverwaltung Berikon einzureichen bis	Montag, 25. August 2025, 12.00 Uhr

Kandidatin / Kandidat

☐ bisher

☐ neu

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Partei	Heimatort

E-Mail	Telefon

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

(bitte Rückseite beachten)

Wahlannahmeerklärung

Die / der als Kandidatin / Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission Vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin / Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Berikon ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin-Stv.) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a

¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

§ 30

¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt. § 27a Abs. 2.

§ 30a

¹ Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.